



ECB Troisdorf
EVANGELISCHE-CHRISTEN-BAPTISTENGEMEINDE E.V.

Einen anderen Grund kann niemand legen
außer dem, der gelegt ist,
welcher ist
Jesus Christus.

1. Kor. 3,11

REGELUNG ZUM GESUNDHEITS- UND INFektionSSCHUTZ der Evangelischen-Christen-Baptistengemeinde e.V. Troisdorf

Gültig für alle VERANSTALTUNGEN | STAND: 22 Januar 2021

Die Verantwortung für die Gottesdienste vor Ort trägt die Gemeindeleitung. Ziel der beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, das Infektionsrisiko zu minimieren, damit unsere Gottesdienste nicht zu Infektionsherden werden.

A. GRUNDKLÄRUNGEN DER GEMEINDELEITUNG

- **WICHTIG:** Verordnungen oder Anweisungen der offiziellen Stellen haben immer Vorrang vor Informationen und Handlungsempfehlungen aus diesem Dokument.
- Die Gemeindeleitung sammelt Informationen und Veröffentlichungen der offiziellen Stellen (Gesundheitsbehörden auf Bundes-, Landes-, Kreis- und Ortsebene).
- Sie prüft, was für die Gemeinde in Bezug auf Gottesdienste und Veranstaltungen vor Ort unter Berücksichtigung der gefährdeten Risikogruppen weise, vertretbar und umsetzbar ist. Sie trifft dementsprechende Entscheidungen und Vorkehrungen (z. B. Gottesdienste weiter digital, vor Ort oder beides, ggf. Gottesdienst in Schichten etc.).
- Die Gemeindeleitung erstellt ein Konzept für Gesundheits- und Infektionsschutz für ihre Gemeinde und die Räumlichkeiten vor Ort.
- Schutz besonders gefährdeter Personen hat oberste Priorität: Diese Personen wollen wir besonders im Blick haben und vorab informieren. Es werden Alternativangebote für die Teilnahme eingerichtet, um Besucher aus Risikogruppen etc., die nicht vor Ort teilnehmen möchten/können, weiter ins Gemeindeleben einzubinden.

B. INFORMIEREN DER TEILNEHMENDEN | BELEHRUNG DER MITWIRKENDEN

- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden im Vorfeld und vor Ort über die notwendigen allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene durch Waschen, Abstand halten, Mund-Nasen-Maske sowie Husten- und Niesetikette informiert.
- Alle Personen, die bei der Organisation des Gottesdienstes oder der gemeindlichen Veranstaltung mitwirken, werden über diese Schutzmaßnahmen informiert und achten auf die Einhaltung durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

C. KONKRETE Maßnahmen

1. TEILNAHME UND EINGANGSKONTROLLE

- Die Zahl der Plätze für die Präsenzgottesdienste ist, abhängig von der jeweiligen Raumgröße, begrenzt. Deshalb ist eine zwingende Anmeldung über die Webseite vor dem Gottesdienst erforderlich.
- Der Einlass wird durch Ordner geregelt.
- An Atemwegsinfekten erkrankten Besucherinnen und Besuchern wird empfohlen, nicht an den Gottesdiensten/Veranstaltungen teilzunehmen. Sie werden gebeten, auf mediale Gottesdienste

(Internet, Radio, Fernsehen) oder auf Hausandachten auszuweichen.

■ Es gilt das Abstandsgebot. Körperkontakt und physische Nähe bleiben im Gemeindehaus untersagt. Ein Mindestabstand von 1,5 – 2 Meter zum Sitznachbarn (außerhalb des eigenen Hausstandes) ist einzuhalten.

■ Die Sitzplatzzuordnung wird von den Besuchern mithilfe von Listen am jeweiligen Sitzplatz schriftlich dokumentiert.

■ Die Regelungen des Landes NRW (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) verpflichten die Teilnehmer zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 3 Absatz 1 Satz 2 auf dem gesamten Gelände, wie auch am Sitzplatz während des Gottesdienstes.

2. Hygienemaßnahmen

■ Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Gottesdienst einzuhalten.

■ Im Eingangsbereich desinfizieren sich am Gottesdienst Mitwirkende sowie Besucherinnen und Besucher die Hände. Die Gemeinde stellt dafür Desinfektionsmittel bereit.

■ Die Waschbecken in den Toiletten werden zugänglich gemacht (Flüssigseife, Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher!).

■ Türen bleiben ggf. geöffnet, damit möglichst wenig Oberflächenkontakt besteht. Türgriffe und Handläufe, Bänke und Stühle sowie Toiletten werden vor und nach dem Gottesdienst mit handelsüblichen Flächenreinigern gereinigt.

■ Die Räume werden während der Gottesdienste regelmäßig gelüftet (vorhandene Lüftungsanlage mit 100% Frischluftanteil)

3. Abstandswahrung

■ Vor der Tür des Gemeindehauses und im gesamten Gebäude gilt das Abstandsgebot. Der Sitz- und Stehabstand zwischen Personen (außerhalb des eigenen Hausstandes) in jede Richtung beträgt 1,5 - 2 Metern.

4. Gottesdienst

■ Eine Rückkehr zur üblichen Gottesdienstform ist derzeit nicht möglich. Angebote medialer Gottesdienste werden als Alternative zur Vermeidung von Infektionen beibehalten. Sie ermöglichen auch Kranken und Angehörigen von Risikogruppen die Teilnahme.

■ Auf Gemeindegang wird wegen des besonders hohen Infektionsrisikos verzichtet (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO §1 Absatz 3). Chöre und Orchester musizieren nicht. Es wird auf solistische Liedvorträge mit entsprechender Abstandswahrung zurückgegriffen.

■ Liedtexte werden zum Mitlesen über Beamer projiziert werden. Auf den Einsatz von Gesangbüchern wird verzichtet.

■ Von allen gottesdienstlichen Handlungen, die Berührung voraussetzen, wird Abstand genommen.

■ Die Feier des Abendmahls (Mahl des Herrn) wird nur mit Einzelkelchen und Abstand ausgegeben werden. Die Einzelkelche dürfen nicht rundgegeben werden.

5. Kindergottesdienst

■ So lange Kindergärten, Kitas und Schulen geschlossen sind, ist ein Angebot eines Kindergottesdienstes vor Ort nicht plausibel zu vermitteln. Momentan erscheint das Angebot eines Kindergottesdienstes vor Ort aufgrund der Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen nicht praktikabel.

■ Wenn wieder möglich, gelten für das Kinderprogramm die gleichen Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen wie für den Gottesdienst.

■ Besonders gefährdete Personen dürfen keinen Kindergottesdienst oder die Kinderbetreuung durchführen.

6. Kleingruppen | Hauskreise | Kinder- und Jugendarbeit

■ Das Treffen von Gruppen in den Gemeinderäumlichkeiten außerhalb der Gottesdienste ist untersagt.